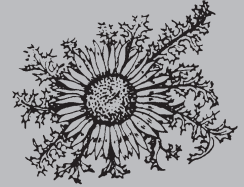




Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella/Rhön

Jahrgang 21

Mittwoch, den 27. Juli 2016

Nr. 9

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Öffnungszeiten der VG Dermbach

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie folgt im Internet präsent:
www.vgs-dermbach.de
Tel. 036964 880
Fax: 036964 8855

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:
Frau Salzmann
Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat
von 17:30 bis 18:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag
erreichbar unter der
Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststelle in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:
Polizeihauptmeister Jörg Rotermund
Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
036964 83623
Ruf:
Sprechzeit:
Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,
Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2
36433 Bad Salzungen
03695 /5510
Ruf
Polizei-Notruf: 110

Hinweise für die Zahlung der Grundsteuern und der Gewerbesteuer

Für die Zahlung der Grundsteuer A, Grundsteuer B und der Gewerbesteuer ist, wenn nicht im Bescheid ausdrücklich andere Fälligkeiten angegeben sind, für das III. Quartal folgender Fälligkeitstermin zu beachten:

- 15.08.2016 -

Für die Zahlung der Grundsteuern kann auf schriftlichen Antrag Jahreszahlung vereinbart werden (Zahlungstermin jeweils der 01. Juli). Die Umstellung erfolgt dann beginnend ab dem 01. Januar des auf den Umstellungsantrag folgenden Jahres. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeit werden nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürV-WZVG), der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO) Mahngebühren und Auslagen erhoben. Säumniszuschläge werden nach der Abgabenordnung (AO) erhoben.

Wir bitten um Beachtung.

Dermbach, den 21.07.2016
Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Qualifizierte Anbieterabfrage gemäß § 4 der NGA-Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

Die Gemeinde Dermbach plant den flächendeckenden Ausbau eines Next Generation Access – Netzes (NGA) zu unterstützen, um die derzeitige Unterversorgung in den Gebieten der VG Dermbach sowie den Gemeinden Empfertshausen und Andenhäusen zu beheben.

Die Gemeinde Dermbach bzw. die betroffenen Kommunen möchten in einem ersten Schritt die sogenannten „weißen Flecken“ der NGA-Versorgung verifizieren, um anschließend in den Gebieten, in denen ein Marktversagen festgestellt wurde, die Versorgung mittels Fördermaßnahmen sicherzustellen.

II. Vorhandene Breitbandversorgung

Laut Breitbandatlas des Bundes (www.zukunft-breitband.de; Stand 17.06.2016) werden im Zielgebiet derzeit folgende Techniken vorgehalten:

Kommune	Schlüssel	Verfügbare Technologien
Brunnhartshausen	16 0 63 009	DSL, LTE, HSDPA
Föhlritz	16 0 63 009	DSL, LTE, HSDPA
Steinberg	16 0 63 009	DSL, LTE, HSDPA
Dermbach	16 0 63 015	DSL, LTE, HSDPA
Unteralba	16 0 63 015	DSL, LTE, HSDPA
Oberalba	16 0 63 015	DSL, LTE, HSDPA
Glattbach	16 0 63 015	DSL, LTE, HSDPA
Mebritz	16 0 63 015	Ortsteil im Breitbandatlas nicht benannt.
Lindenau	16 0 63 015	Ortsteil im Breitbandatlas
Lindigshof	16 0 63 015	Ortsteil im Breitbandatlas nicht benannt.
Neidhartshausen	16 0 63 059	DSL, LTE, HSDPA
Oechsen	16 0 63 062	DSL, LTE, HSDPA
Stadtlengsfeld	16 0 63 072	DSL, LTE, HSDPA
Gehaus	16 0 63 072	DSL, LTE, HSDPA
Hohenwart	16 0 63 072	DSL, LTE, HSDPA
Menzengraben	16 0 63 072	im Ortsteil Breitbandatlas nicht benannt.
Urnshausen	16 0 63 081	DSL, LTE, HSDPA
Bernshausen	16 0 63 081	DSL, LTE, HSDPA
Hartschwinden	16 0 63 081	Ortsteil im Breitbandatlas nicht benannt.
Weilar	16 0 63 084	DSL, LTE, HSDPA
Wiesenthal	16 0 63 086	DSL, LTE, HSDPA
Zella/Rhön	16 0 63 093	DSL, LTE, HSDPA
Empfertshausen	16 0 63 023	DSL, LTE, HSDPA
Andenhausen	16 0 63 001	DSL, LTE, HSDPA

III. Inhalt der Markterkundung

Die Europäischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau sowie die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (Stand: Juni 2015) verlangen für die Förderung eines NGA-Ausbaus zunächst die Rückfrage bei bereits vorhandenen Anbietern nach deren Ausbaubehabsichten. Wir richten daher an Sie als tatsächlichen oder potentiellen Anbieter im Gebiet der oben bezeichneten Kommunen die nachstehend aufgeführten Fragen:

1. Vorhandene NGA-Netze

1. a)

Welche Up- und Downloadgeschwindigkeiten werden bereits heute von Ihrem Unternehmen in den Gebieten der vorbezeichneten Kommunen erreicht?

1. b)

Werden bereits heute von Ihrem Unternehmen in den Gebieten der vorbezeichneten Kommunen NGA-Netze betrieben, die jedem Teilnehmer eine Übertragungsrates von mindestens 30 Mbit/s Downstream zuverlässig ermöglichen oder haben Sie bereits in solche Netze in den vorgenannten Gebieten investiert?

1. c)

Wenn Sie Frage 1b) mit „Ja“ beantwortet haben:

In welchen Kommunen/Ortsteilen/Bereichen genau ist dies jeweils der Fall? Wir bitten um Darlegung einer adressgenauen Zuordnung.

2. Geplante NGA-Netze

2. a) Ausbaubehabsicht

aa)

Bestehen bereits heute seitens Ihres Unternehmens konkrete Ausbaupläne, die in den nächsten drei Jahren einen entsprechenden Ausbau in den Gebieten der vorbezeichneten Kommunen mit einem NGA-Netz vorsehen, dass jedem Teilnehmer eine Übertragungsrates von mindestens 30 Mbit/s Downstream zuverlässig ermöglicht?

(Sollte dies der Fall sein, in welchen Kommunen/Ortsteilen/Bereichen genau ist dies jeweils der Fall? Wir bitten um Darlegung einer adressgenauen Zuordnung).

bb)

Bestehen bereits heute seitens Ihres Unternehmens konkrete Modernisierungs- und Ausbaupläne, in den nächsten drei Jahren in ein bereits in den Gebieten bestehendes Infrastrukturnetz zu investieren, so dass jedem Teilnehmer eine Übertragungsrates von mindestens 30 Mbit/s Downstream zuverlässig ermöglicht wird?

(Sollte dies der Fall sein, in welchen Kommunen/Ortsteilen/Bereichen genau ist dies jeweils der Fall? Wir bitten um Darlegung einer adressgenauen Zuordnung).

cc)

Wird durch Ihr Unternehmen der Aufbau eines NGA-Netzes, das jedem Teilnehmer mindestens 30 Mbit/s Downstream zuverlässig bietet, durch die Nutzung bestehender alternativer Infrastrukturen oder die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungen oder eines bezuschussten Darlehens in den nächsten drei Jahren erfolgen?

(Sollte dies der Fall sein, in welchen Kommunen/Ortsteilen/Bereichen genau ist dies jeweils der Fall? Wir bitten um Darlegung einer adressgenauen Zuordnung).

2. b) Meilensteinplanung

Um Ihre Ausbaupläne im Rahmen der Breitbandstrategie der Gemeinde Dermbach berücksichtigen zu können, benötigen wir weitergehende Informationen bzw. eine rechtsverbindliche Bestätigung des Ausbaustatus bzw. der Projektmeilensteine Ihrer Ausbauplanung.

Wir nehmen Bezug auf die Vorgaben der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (NGA-Rahmenregelung) sowie den Ausführungen in den „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit schnellem Breitbandausbau“ (Mitteilung der Kommission, 2013/C 25/01).

Nach § 4 Abs. 10 der NGA-Rahmenregelung kann die Bewilligungsbehörde vom Betreiber verlangen, die mit dem Breitbandausbau verbundenen Verpflichtungen vertraglich niederzulegen. Diese vertragliche Vereinbarung kann verschiedene „Meilensteine“ vorsehen, die innerhalb des Dreijahreszeitraums erreicht werden müssen. In der Fußnote 13 hierzu wird ausgeführt:

„Ein Betreiber muss in diesem Zusammenhang nachweisen, dass er innerhalb des Dreijahreszeitraums einen wesentlichen Teil des betreffenden Gebiets erschließen und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung den Anschluss an das NGA-Netz ermöglichen wird. Die ausbauwillige öffentliche Hand kann von jedem Betreiber, der Interesse am Bau einer eigenen Infrastruktur im Zielgebiet bekundet, verlangen, ihr innerhalb von zwei Monaten einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen, wie Bankdarlehensverträge, und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau vorzulegen. Zusätzlich müssen die Investitionen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und die meisten für die Projektumsetzung erforderlichen Wegerechte erteilt worden sein. Weitere Projektmeilensteine können jeweils für Zeiträume von sechs Monaten vereinbart werden.“

Soweit Sie die Ausbaubehabsicht eines NGA-Netzes in den Gebieten der vorbezeichneten Kommunen bekunden möchten, haben wir Sie aufzufordern, rechtsverbindlich zu erklären:

In welchem der genannten Kommunenteile (straßenzuggenau) bestehen seitens Ihres Unternehmens konkrete Ausbaupläne, die in den nächsten drei Jahren einen entsprechenden Ausbau mit einem NGA-Netz vorsehen, das eine Übertragungsrates von mindestens 30 Mbit/s Downstream und/oder Upstream ermöglicht?

Soweit entsprechende Ausbaupläne bestehen, bitten wir um Übersendung eines rechtsverbindlichen, glaubhaften Geschäftsplans sowie eines ausführlichen Zeitplans für den Netzausbau, der beinhaltet, dass die Investitionen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und die meisten für die Projektumsetzung erforderlichen Wegerechte erteilt worden sind. Weitere Projektmeilensteine sind jeweils für Zeiträume von sechs Monaten darzulegen und würden mit Ihnen entsprechend vereinbart.

Wir fordern Sie auf, uns die vorstehend aufgeführten Erklärungen und Dokumente bis zum

22.08.2016

an folgende Adresse:

**WIRTSCHAFTSRAT Recht – BHVSM Bremer Heller
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Frau Isabel Auf der Horst
Bleichenbrücke 11
20354 Hamburg**

zukommen zu lassen.

Die vorgenannten Dokumente/Erklärungen würden Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Ihnen und der Gemeinde Dermbach werden.

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach ist zum 01.10.2016 die unbefristete Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiters der Finanzverwaltung

in Teilzeit (30 Stunden wöchentlich) neu zu besetzen. Die Stellenbesetzung erfolgt nach TVöD, die Probezeit beträgt 6 Monate.

Die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach nimmt alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Mitgliedsgemeinden (Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnshausen, Weilar, Wiesenthal und Zella/Rhön) wahr.

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst u. a. folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Mitwirkung bei der Haushalts- und Finanzplanung der Kommunen,
- Bearbeitung von Haushaltsvorgängen sowie die Haushaltsüberwachung,
- Rechnungslegungs- und Buchungsvorgänge, Statistiken,
- Bearbeitung von Vorgängen hinsichtlich gemeindlicher Steuern und Abgaben, Mitwirkung bei Festsetzungs-, Zerlegungs- und Bewertungsverfahren, Widerspruchsbearbeitung und Mitwirkung bei Entscheidungen zur Aussetzung, Stundung, Niederschlagung und dem Erlass von gemeindlichen Steuern und Abgaben,
- Mitwirkung beim Entwurf der Fortentwicklung von Regelungen zur Erhebung von gemeindlichen Steuern, Gebühren und Abgaben.

Erwartet werden Bewerber/innen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder einem damit vergleichbaren Abschluss.

Als weitere Voraussetzungen gelten fundierte Kenntnisse im kommunalen Haushalts-, Rechnungs- und Steuerwesen, Kostenbewusstsein und wirtschaftliches Denken sowie die Fähigkeit zum konzeptionellen und eigenverantwortlichen Arbeiten. Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, lückenlose Tätigkeitsnachweise), unter Angabe des frühestmöglichen Zeitpunktes der Tätigkeitsaufnahme, werden **bis spätestens 25.08.2016** erbeten an:

**Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
Hauptverwaltung / Personalwesen
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach**

Fahrt- und Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet.

**Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender**

Gemeinde Brunnhartshausen

Beschlüsse Brunnhartshausen

Sitzung des Gemeinderates Brunnhartshausen am 07.07.2016

Beschluss-Nr. 2016/07/01

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 03.05.2016

Abstimmung: 5/0/0

Beschluss-Nr. 2016/07/02

Beschluss zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brunnhartshausen vom 16.03.2011

Abstimmung: 5/0/0

Brunnhartshausen, den 07.07.2016

Heuchert, Beigeordneter

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 14.07.2016

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Bürgermeisterwahlen in Brunnhartshausen

Festsetzung des Termins für die Wahl einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin / eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Brunnhartshausen

Mit Bescheid vom 06.07.2016 (Az.: 17 09 S 130 50/16 (lf)) hat die Kommunalaufsicht beim LRA Wartburgkreis gem. § 25 Abs.2 Satz 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) vom 16.08.1993 (GVBL. S. 530) in der derzeit geltenden Fassung, den Termin für die Wahl einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin / eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Brunnhartshausen auf Sonntag, den 30. Oktober 2016 festgesetzt. Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet am 13. November 2016 statt.

**Heuchert
Beigeordneter**

Stellenausschreibung Brunnhartshausen

Die Gemeinde Brunnhartshausen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Mitarbeiter/in für den Dorfgemeinschaftsraum Brunnhartshausen.

Aufgabengebiet:

Reinigung und Übergabe des Dorfgemeinschaftsraumes in Brunnhartshausen

Anforderungen:

Belastbarkeit, wirtschaftliches Denken und Handeln, Teamfähigkeit, offener und freundlicher Umgang mit den Bürgern

Wir bieten:

eine interessante, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit bei flexiblem Zeiteinsatz. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 2 Stunden. Die Vergütung erfolgt auf Basis des gesetzlichen Mindestlohnes.

Falls wir Ihr Interesse zur Mitarbeit geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 19.08.2016** an die

**Verwaltungsgemeinschaft Dermbach,
Personalverwaltung,
Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach.**

**Heuchert
Beigeordneter
der Gemeinde Brunnhartshausen**

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brunnhartshausen

vom 16.03.2011

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung — ThürKO) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Brunnhartshausen in seiner Sitzung am 07.07.2016 die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brunnhartshausen vom 16.03.2011 beschlossen.

Artikel 1

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 Abs.6 ThürKO) werden in den Schaukästen der Gemeinde an den Standorten:

- Dorfstraße Brunnhartshausen, am ehemaligen Feuerwehrgebäude,
 - Dorfstraße Brunnhartshausen, an der Straßenkreuzung K93a und K93c,
 - Dorfplatz Föhlritz und
 - Dorfplatz Steinberg
- bekannt gemacht.

Artikel 2

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung — ThürBekVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Artikel 3 Inkrafttreten

(2) Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brunnhartshausen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brunnhartshausen, d. 20.07.2016

Heuchert
Beigeordneter

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Dermbach

Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach hat in seiner Sitzung am 13.04.2016 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss-Nr.: 16/02/12):

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lindenau“ in der Gemeinde Dermbach

- 01 Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 03 Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach beschließt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lindenau“, in der Fassung vom 30.03.2016 bestehend aus der Planzeichnung (M 1: 1.000) mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
- 04 Die Begründung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lindenau“ vom 30.03.2016 wird gebilligt.
- 05 Der Bürgermeister wird beauftragt, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lindenau“ gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Satzung darf frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem die Gemeinde die Eingangsbestätigung für die vorzulegende Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat, bekannt gemacht werden, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet.

Dabei ist auch anzugeben, wo die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Lindenau“ mit der Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit der Begründung in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach in der Bauverwaltung während der Dienstzeiten

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
und	von 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
und	von 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr
und	von 13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
und	von 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

Außer feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Hiermit erfolgt dieser Hinweis.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich

gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Hiermit wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 4 ThürKO hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dermbach, den 23.06.2016

- Siegel -

Hugk

Bürgermeister

Beschlüsse Dermbach

Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 22.06.2016

Beschluss-Nr. 16/04/01

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 18.05.2016

Abstimmung: 9/0/1

Beschluss-Nr. 16/04/02

Beschluss zu einer außerplanmäßigen Ausgabe, hier: Energetische Sanierung Schloss 2016

Abstimmung: 10/0/0

Information zur Kenntnisnahme Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2015

Dermbach, den 22.06.2016

Hugk, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 14.07.2016

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Neidhartshausen

Beschlüsse Neidhartshausen

Sitzung des Gemeinderates Neidhartshausen am 28.06.2016

Beschluss-Nr. 13/04/16

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 15.04.2016

Abstimmung: 7/0/0

Beschluss-Nr. 14/04/16

Beschluss zur Rückübertragung der Feldagrundstücke in der Gemarkung Neidhartshausen, Eigentümer – Freistaat Thüringen

Abstimmung: 7/0/0

- Information zur Kenntnisnahme Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2015
- Information zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Neidhartshausen für den Konsolidierungszeitraum 2015 bis 2025

Neidhartshausen, den 28.06.2016

Staudt, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 14.07.2016

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Oechsen

Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Oechsen

Herr Wilfried Bleisteiner

Dienstags von 17.00 bis 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung über die Rufnummer:

0173 / 3721920

Beschluss Oechsen

Sitzung des Gemeinderates Oechsen am 28.06.2016

Beschluss-Nr. 01/28/06/16

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 31.05.2016

Abstimmung: 4/0/2

Information zur Kenntnisnahme Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2015

Oechsen, den 28.06.2016

Weinert, Bürgermeisterin

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 14.07.2016

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen hat in seiner Sitzung am 31.05.2016 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss-Nr.: 03/31/05/16):

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Geisaer Straße“ in der Gemeinde Oechsen

- 01** Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02** Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 03** Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen beschließt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Geisaer Straße“, in der Fassung vom 23.05.2016 bestehend aus der Planzeichnung (M 1: 1.000) mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
- 04** Die Begründung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Geisaer Straße“ vom 23.05.2016 wird gebilligt.

05 Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Geisaer Straße“ gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Satzung darf frühestens nach Ablauf eines Monats, nachdem die Gemeinde die Eingangsbestätigung für die vorzulegende Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat, bekannt gemacht werden, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet. Dabei ist auch anzugeben, wo die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Geisaer Straße“ mit der Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Geisaer Straße“ mit der Begründung in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach in der Bauverwaltung während der Dienstzeiten

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
und	von 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
und	von 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr
und	von 13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr
und	von 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

(außer feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Hiermit erfolgt dieser Hinweis.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Hiermit wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 4 ThürKO hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oechsen, den 20.07.2016

Bleisteiner

Bürgermeister

- Siegel -

Stadt Stadtlengsfeld

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Stadtlengsfeld

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld in der Sitzung am 29.06.2016 (Beschluss Nr.: 32/05/16) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuerhebesätze

- Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt Stadtlengsfeld wie folgt festgesetzt:
Gewerbesteuer 395 v.H.
- Die Hebesätze der Grundsteuer A und B werden in der Haushaltssatzung der Stadt Stadtlengsfeld geregelt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Stadtlengsfeld, den 08.07.2016

Pempel

Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bauausschuss Stadtlengsfeld

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauwesen, Umwelt und Natur der Stadt Stadtlengsfeld am 21.06.2016

Beschluss-Nr. VIII/2016

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Ausschusssitzung am 10.02.2016

Abstimmung: 5/0/1

Beschluss-Nr. IX/2016

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Ausschusssitzung am 28.04.2016

Abstimmung: 3/0/3

Stadtlengsfeld, den 21.06.2016

Pempel, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 14.07.2016

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Beschlüsse Stadtlengsfeld

Sitzung des Stadtrates der Stadt Stadtlengsfeld am 22.06.2016

Beschluss-Nr.: 28/04/16

Beschluss über die Zustimmung zur Entfernung der Gleisinfrastuktur von der Trasse der Feldabahn im Bereich der Gemarkung Stadtlengsfeld

Abstimmung: 8/2/2

Beschluss-Nr. 29/04/16

Beschluss zur Beauftragung der Planungsleistungen zur Erstellung des gemeindlichen Entwicklungskonzeptes (GEK) für die Stadt Stadtlengsfeld einschließlich der Ortsteile

Abstimmung: 12/0/0

Stadtlengsfeld, den 22.06.2016

Pempel, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 14.07.2016

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Beschluss Stadtlengsfeld

Sitzung des Stadtrates der Stadt Stadtlengsfeld am 29.06.2016

Beschluss-Nr. 32/05/16

Beschluss zur Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Stadtlengsfeld

Abstimmung: 9/0/1

Stadtlengsfeld, den 29.06.2016

Pempel, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 14.07.2016

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Beschluss Stadt Stadtlengsfeld

Sitzung des Stadtrates der Stadt Stadtlengsfeld am 06.07.2016

Beschluss-Nr. 33/06/16

Beitrittsbeschluss zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Haushaltssatzung 2016 der Stadt Stadtlengsfeld vom 04.07.2016

Abstimmung: 9/0/0

Stadtlengsfeld, den 06.07.2016

Pempel, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 14.07.2016

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Haushaltssatzung der Stadt Stadtlengsfeld für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-

Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV) vom 26.01.1993 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2014 (GVBl. S. 150) erlässt die Stadt Stadtlengsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.513.850 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	533.500 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 370.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 01.06.2016 beschlossene Stellenplan. Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 Abs. 1 ThürKO zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500 € festgesetzt.

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft

Stadtlengsfeld, den 05.07.2016

Pempel

Bürgermeister

(Siegel)

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Stadt Stadtlengsfeld für das Jahr 2016 liegt in der Zeit vom 28.07. bis 18.08.2016 während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltssatzung 2016 liegt der Bescheid der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis vom 04. Juli 2016 zugrunde.

Dieser hat den folgenden Wortlaut:

1. Von den in der Haushaltssatzung 2016 getroffenen Festsetzungen wird die Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 10.000 € versagt.
2. Im Übrigen wird von der Beanstandung des Stadtratsbeschlusses der Stadt Stadtlengsfeld über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 vom 01. Juni 2016, Beschluss-Nr.: 23/03/16 abgesehen.
3. Die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 wird zugelassen, wenn der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld einen Beitrittsbeschluss fasst, in welchem er sich die Festsetzung der Verpflichtungsermächtigung auf 0 EUR zu Eigen macht. Der in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Stadtlengsfeld für das Haushaltsjahr 2016 wäre damit wie folgt zu ändern: „Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.“
4. Der gemäß Ziffer 3 gefasste Beitrittsbeschluss ist zusammen mit der Haushaltssatzung unter Hinweis auf diese rechtsaufsichtliche Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.
5. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
6. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Gemeinde Wiesenthal

Beschlüsse Wiesenthal

Sitzung des Gemeinderates Wiesenthal am 23.06.2016

Beschluss-Nr. 01/23/06/16

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 26.04.2016

Abstimmung: 7/0/0

Beschluss-Nr. 02/23/06/2016

Beschluss zur Haushaltssatzung 2016

Abstimmung: 7/0/0

Beschluss-Nr. 03/23/06/16

Beschluss zum Finanzplan 2016

Abstimmung: 7/0/0

Wiesenthal, den 23.06.2016

Hollenbach, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 14.07.2016

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenthal für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV) vom 26.01.1993 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2014 (GVBl. S. 150) erlässt die Gemeinde Wiesenthal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 883.200 € und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 229.725 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v. H. |

2. Gewerbesteuer

357 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

§ 6

(1) Es gilt der vom Gemeinderat am 23.06.2016 beschlossene Stellenplan.

(2) Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 58 (1) ThürKO zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

(3) Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 35.000 € festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Wiesenthal, den 14.07.2016

**Hollenbach
Bürgermeister**

- Siegel -

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Gemeinde Wiesenthal für das Jahr 2016 liegt in der Zeit vom 28.07. bis 18.08.2016 während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Zella/Rhön

Beschlüsse Zella/Rhön

Sitzung des Gemeinderates Zella/Rhön am 15.06.2016

Beschluss-Nr. 23-2016

Beschluss zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zu Baumaßnahmen Heizungs-

installation Gemeindehaus, Goethestraße 4

Abstimmung: 5/0/0

Beschluss-Nr. 24-2016

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Installation von Wärmeversorgungsanlagen – Leitungen, Armaturen und Heizflächen im Gemeindehaus Goethestraße 4 in 36452 Zella/Rhön, Los 1 – Heizungsinstallationen im Gemeindehaus, Los 2 – Heizungsinstallation in den Räumlichkeiten des Jugendtreffs

Abstimmung: 6/0/0

Beschluss-Nr. 25-2016

Beschluss zur Straßensanierung L 1122 im Zeitraum vom 14.09.16 – 28.10.16, Umleitung des Straßenverkehrs in der Ortslage Zella/Rhön

Abstimmung: 6/0/0

Beschluss-Nr. 26-2016

Beschluss zur Vereinsförderung 2016, hier: Antrag auf finanzielle Zuwendung des Musikvereins Zella/Rhön e.V. vom 19.05.2016

Abstimmung: 6/0/0

Zella/ Rhön, den 15.06.2016

Cyriaci, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 14.07.2016

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Beschlüsse Zella/Rhön

Sitzung des Gemeinderates Zella/Rhön am 13.07.2016

Beschluss-Nr. 27-2016

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 25.05.2016

Abstimmung: 6/0/0

Beschluss-Nr. 28-2016

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der Umwehrungsmauer, 1 Bauabschnitt der Propstei Zella

Abstimmung: 6/0/0

Beschluss-Nr. 29-2016

Beschluss zur Vereinsförderung 2016; hier: Antrag auf finanzielle Zuwendung des Zellaer Carnevalsverein e.V. vom 10.06.2016

Abstimmung: 6/0/0

Zella/Rhön, den 13.07.2016

Cyriaci, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 18.07.2016

Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 22.08.2016

Nächster Erscheinungstermin

Mittwoch, den 31.08.2016



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden: Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhardtshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella/Rhön

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galand – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.